

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Dinslaken

I. Allgemeine Hinweise

Anträge können persönlich, auf dem Postweg oder per Fax gestellt werden:

Anschrift: **Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister
Fachdienst Allgemeine Ordnung, Gewerbe, Verkehr
Wilhelm-Lantermann-Str. 65
46535 Dinslaken**

Fax: 02064/66-11-399

Fax: 02064/66-11-527

Ohne vollständige Angaben kann der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone nicht bearbeitet werden.

Die erforderlichen Nachweise (siehe Antragsformular) für die Entscheidung über Ihren Antrag sind dem Antrag vollständig beizufügen. Fotokopien müssen gut lesbar sein.

Informationen sowie Fragen und Antworten zu den Ausnahmegenehmigungen finden Sie im Internet unter **www.dinslaken.de/**

Für spezielle Rückfragen zu den Ausnahmegenehmigungen stehen Ihnen die nachfolgenden Mitarbeiter des Fachdienstes Allgemeine Ordnung, Gewerbe, Verkehr zur Verfügung:

Frau Hans, Tel.: 02064-66-399

Herr Gedack, Tel.: 02064-66-527

Wir sind selbstverständlich um eine kurzfristige Bearbeitung bemüht. Gleichwohl bitten wir Sie, bei Antragstellung zu berücksichtigen, dass je nach Antragsaufkommen mit gewissen Bearbeitungs- und Versandzeiten gerechnet werden muss.

II. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Eine Ausnahme von einem in einer Umweltzone geltenden Verkehrsverbot kann gewährt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen zusammen **und** mindestens eine der besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Das beantragte Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen sein.
2. Eine Nachrüstung des Fahrzeuges, mit der die für den Zugang zu der Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann (gelbe oder grüne Plakette), ist technisch nicht möglich. Dies muss durch eine schriftliche Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA oder vergleichbar) nachgewiesen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf diese Bescheinigung nicht älter als 1 Jahr sein.
3. Dem Fahrzeughalter steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen erfüllt (gelbe oder grüne Plakette), zur Verfügung.
4. Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung wird anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung (ZPO) beurteilt. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen (Erwerbseinkommen, Renten, Mieten/Pachten, Zins-einnahmen etc., ohne Kinder- und Elterngeld) unterhalb folgender Grenzen liegt:

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| • keine Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen | 1.130 € |
| • Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person | 1.560 € |
| • Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen | 1.820 € |
| • Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen | 2.110 € |
| • Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen | 2.480 € |
| • Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen | 3.020 € |

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

B. Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke

Zusätzlich zu den unter A. genannten allgemeinen Voraussetzungen muss einer der nachfolgend aufgeführten Fahrtzwecke vorliegen:

1. Private/gewerbliche Fahrtzwecke

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden.
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche.
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen.
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

2. Öffentliche Fahrtzwecke

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten.
- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

C. Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

Zusätzlich zu den unter A. genannten allgemeinen Voraussetzungen muss einer der nachfolgend aufgeführten Gründe vorliegen:

- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen
- Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z. B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden)
- Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (z. B. Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern), sowie als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, d. h. Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z. B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben)

- Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot
Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen.

III. Ausnahmeregelungen für Fuhrparke

Die nachfolgend beschriebenen Fuhrparkregelung gilt nicht für Fahrzeuge der Schadstoffklasse 1 (= Fahrzeuge ohne Plakette).

Mit der Fuhrparkregelung soll Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Fuhrpark schrittweise durch Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung an die Kriterien der Umweltzone anzupassen.

Sie gilt neben den unter II. aufgeführten Ausnahmeregelungen.

Das beantragte Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter, die Firma oder deren Rechtsvorgänger zugelassen sein.

Für Unternehmen mit zwei oder mehr Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge der Klasse N) oder Reisebussen (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3), die nicht im ÖPNV eingesetzt werden, können auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen für einzelne Nutzfahrzeuge/Reisebusse erteilt werden, wenn eine bestimmte Anzahl der Nutzfahrzeuge/Reisebusse des Unternehmensfuhrparks die Kriterien zur Einfahrt in die Umweltzone (= gelbe oder grüne Plakette) erfüllt (siehe nachfolgende Tabelle):

| Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung | Anzahl der Ausnahmegenehmigungen für Nutzfahrzeuge/Reisebusse | Notwendige Anzahl Ausgleichs-Nutzfahrzeuge/-Reisebusse |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Bis 31.12.2013 | 1 | 1 |
| Bis 31.12.2014 | 1 | 2 |
| Bis 31.12.2015 | 1 | 3 |

Die Ausnahmegenehmigung ist auf 1 Jahr befristet. Sie kann erneut beantragt werden. Sie kann bis maximal zum 31.12.2015 erteilt werden.

IV. Ausnahmeregelungen für Wohnmobile

Für Wohnmobile können für die Strecke vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt auf Antrag Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wohnmobil wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen.
- Eine Nachrüstung des Wohnmobils, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich oder mit Kosten von mehr als 4.500,-Euro verbunden.

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

V. Ausnahmegenehmigung für Bewohner und Gewerbeansässige

Kraftfahrzeuge können auf Antrag befristet bis zum **31.12.2011** eine Ausnahmegenehmigung von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone erhalten (vgl. § 40 Abs. 1 BImSchG), wenn

- deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone ihren/seinen Hauptwohnsitz hat („Bewohner-Ausnahmegenehmigung“) oder
- deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone den Geschäftssitz eines Gewerbebetriebes führt und das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört („Gewerbe-Ausnahmegenehmigung“).

Die Bewohner-Ausnahmegenehmigung und die Gewerbe-Ausnahmegenehmigung können auf Antrag um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zum Austausch des Kraftfahrzeugs ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden ist, sofern die Auslieferungsverzögerung nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt. Gleiches gilt für die Nachrüstung des Kraftfahrzeugs mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem.

VI. Gebühren

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone sind – auch im Falle einer Versagung - Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 bis 100,00 EUR zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes auch nach Dauer, Umfang und Bedeutung der beantragten Genehmigung. Im Falle einer Ablehnung wird die Verwaltungsgebühr, die bei positivem Bescheid entstanden wäre, zu $\frac{3}{4}$ fällig.